

Satzung des Vereins „Melanom Info Deutschland -MID e.V.“

(Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von MID e.V. am 12.12.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Melanom Info Deutschland – MID e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Abs.2 Nr.3 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Bereitstellung von Informationen und Hilfen für Menschen, die an Hautkrebs leiden, damit diese besser damit umgehen können.
 - b. Interessensvertretung von Hautkrebspatienten in der Öffentlichkeit.
 - c. Bewusstsein schaffen in der Bevölkerung über Hautkrebs und die Situation von Hautkrebspatienten.
 - d. Unterstützung von Patienten, damit diese eine informierte Entscheidung treffen können gemeinsam mit ihrem Arzt.
 - e. Aufklärung über die Früherkennung und Nachsorge von Hautkrebs.
 - f. Förderung einer leitliniengerechten Versorgung aller Hautkrebspatienten.
 - g. Förderung von Maßnahmen, die die Lebensqualität von Hautkrebspatienten erhöhen.
 - h. Aufklärung der Bevölkerung über geeignete Prävention von Hautkrebs.
 - i. Aufklärung über die Gefahren von UV-Strahlung.
 - j. Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Gesundheitswesen, um die Ziele bestmöglich umzusetzen.
 - k. Förderung der Patientenvertretung und der Selbsthilfe.
 - l. Hilfe bei der Gründung neuer Selbsthilfegruppen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

§ 4 Verbot von Begünstigungen, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in

Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

4. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a ESTG erhalten. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf die Erstattung notwendiger Auslagen (§670 BGB).
5. §4 (3) u. §4 (4) finden insoweit keine Anwendung, dass Übungsleiter oder anderweitige Betreuer/Trainer eine Aufwandsentschädigung, i.S.d. §3 Nr. 26 ESTG, erhalten. Näheres wird im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, im jeweiligen Vertrag festgelegt. Die Ausgestaltung des Vertrages obliegt dem Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinszwecke interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mit dem vom Vorstand vorgegebenen Formular beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält auf Wunsch eine schriftliche, bzw. mündliche Aufnahmebestätigung oder eine schriftliche Ablehnung mit Begründung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeweils zum Jahresende beendet werden. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht 3 Monate vor Jahresende gekündigt wird.
2. Der Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung in Form eines Briefes oder einer E- Mail gegenüber dem Vorstand. Andere Formen der Kündigung sind nicht zulässig.
3. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt unmittelbar durch Tod oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere auch der Fall, wenn ein Mitglied:

a) Mitglieder des Vorstandes, des Vereins oder den Verein selbst in der Öffentlichkeit wiederholt beleidigt, schlecht redet oder verleumdet.

b) grob gegen die Satzung und Ziele des Vereins verstößt.

c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Das auszuschließende Mitglied hat ein Anhörungsrecht gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder Rückzahlung bisher geleisteter Beiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. gewählt werden.
2. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilnahme und Nutzung der Angebote des Vereins
 - Stellung von Anfragen und Anträge zur Mitgliederversammlung
 - Vorbringen von Wünschen und Erinnerungen
3. Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:
 - einen toleranten und respektvollen Umgang untereinander und zu allen Mitbürgern, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung zu pflegen
 - Beschlüsse und Satzung des Vereins zu beachten
 - die Ziele des Vereins zu fördern
 - Beiträge fristgerecht zu begleichen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - vereinschädigende Äußerungen in Wort, Schrift und Bild zu unterlassen

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der besondere Vertreter nach § 30 BGB
- der wissenschaftliche Beirat (nicht stimmberechtigt)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Anzahl der Vorstände muss einer ungeraden Zahl entsprechen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand kann finanzielle Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Abschluss der Anstellungsverträge mit besonderen Vertretern des Vereins,
2. Beaufsichtigung der besonderen Vertreter,
3. Abschluss von Grundstücksgeschäften, Darlehens- und Bürgschaftsverträgen sowie Miet- und Leasingverträgen,
4. Einberufung der Mitgliederversammlungen,

5. Erfüllung der Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung kann virtuell mit geeigneten Konferenz Tools durchgeführt werden, inklusive Abstimmungen und Wahlen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen und vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Das Sitzungsprotokoll ist auf Antrag den Mitgliedern auszuhändigen.
9. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

1. Der Vorstand kann Personen als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB als Geschäftsführung bestellen.
2. Ist nur ein besonderer Vertreter bestellt, vertritt er die ihm zugewiesenen Geschäfte allein. Sind mehrere besondere Vertreter bestellt, vertreten diese die ihnen zugewiesenen Geschäfte gemeinsam.
3. Alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch die besonderen Vertreter wahrgenommen.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen.
5. Im Außenverhältnis darf der besondere Vertreter von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 10.000€ Gebrauch machen. Für Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen sowie Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
6. Der besondere Vertreter untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand beruft den wissenschaftlichen Beirat. Dessen Aufgabe ist die ehrenamtliche Beratung des Vorstands in medizinischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten. Das Ziel des Beirats ist es, die Vision und die Mission von Melanom Info Deutschland – MID e.V. zu unterstützen.
2. In diesen Beirat können Personen aufgenommen werden, die die Werte von MID e.V. unterstützen, leben und fördern. Sie verfügen über medizinische Expertise, digitale

Kompetenz, sind in der Patientenversorgung, Forschung sowie in Fachkreisen vernetzt und besitzen externe Sichtbarkeit und Reichweite.

- 3 Die Mitgliedschaft im Verein ist keine notwendige Voraussetzung für eine Tätigkeit im Beirat. Die Berufung der im Beirat tätigen Mitglieder obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder sind ausschließlich dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 4 Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung durch ihre Erfahrungen, Kontakte und Perspektiven zu unterstützen.
- 5 Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind auf unbestimmte Dauer bis zum Ausscheiden auf eigenen Wunsch ernannt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst Beschlüsse in virtuellen oder telefonischen Vorstandssitzungen. Auch vor Ort stattfindende Vorstandssitzungen sind möglich.

1. Vorstandssitzungen werden telefonisch, schriftlich oder per E-Mail einberufen.
2. Die Sitzung leitet ein Vorstandsmitglied.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse sollen protokolliert werden und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden.
5. Besondere Vertreter nach §30 BGB können auf Wunsch des Vorstands an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 15 Lokale und virtuelle Selbsthilfegruppen

1. In lokalen Selbsthilfegruppen finden Hautkrebspatienten und deren Angehörige Unterstützung vor Ort.
2. Der Verein unterstützt die Gründung von lokalen Selbsthilfegruppen und die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins innerhalb der Gruppen. Die Gruppen agieren und gestalten ihre Tätigkeit jedoch völlig frei und selbstständig.
3. Die lokalen Gruppen, die mit Hilfe des Vereins gegründet wurden, können „YOKO“ im Namen führen, wenn sie möchten, als Zeichen der Zugehörigkeit. Dazu besteht ausdrücklich keine Verpflichtung.
4. In den unserem Verein angeschlossenen, virtuellen Selbsthilfegruppen finden an Hautkrebs erkrankte Menschen und deren Angehörige Ansprechpartner und Informationen, ohne an Zeit und Ort gebunden zu sein. In den virtuellen Gruppen werden ebenfalls die Zwecke des Vereins umgesetzt und einer größeren Gruppe an Patienten niederschwellig nahegebracht.

§16 Geschäftsstelle

Der Verein kann zur Umsetzung seiner satzungsmäßigen Zwecke eine Geschäftsstelle einrichten, deren hauptamtliche Mitarbeiter mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten.

§ 17 Datenschutz

1. Dieser § 17 regelt ausschließlich die Verarbeitung der Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein entstehen.
2. Der Verein erhebt bei Beitritt eines Mitglieds Daten, die zur Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Diese Daten werden vom Verein gespeichert und dem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Personenbezogene Daten werden durch geeignete Maßnahmen geschützt. Daten werden nur verarbeitet, wenn sie zur Verwaltung der Mitgliedschaft nötig sind, oder dem Vereinszweck dienen und nur dann, wenn die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung im Weg stehen könnte.
4. Zugriff auf Mitgliederverzeichnisse haben nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, deren Vereinsarbeit eine Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
5. Der Verein kann ebenso Daten erheben, verarbeiten und nutzen von Übungsleitern/ Betreuern, Entleihern, Schlüsselempfänger, Kursteilnehmern etc. unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zum Zwecke des allgemeinen und steuerlichen Nachweises.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ereignisse und Veranstaltungen unter Teilnahme seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei können Fotos und folgende personenbezogene Daten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Gruppenzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein.
7. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über Inhalt und Zeitpunkt einer beabsichtigten Veröffentlichung/Übermittlung.
8. Der Betroffene kann unmittelbar einer Veröffentlichung widersprechen. Eine Veröffentlichung hat dann zu unterbleiben.
9. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
10. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.
11. Eine Sperrung oder Löschung seiner Daten kann auf Antrag nur erfolgen, sofern dies die Handlungsfähigkeit des Vereins, z.B. Beitragserhebung und steuerrechtliche Vorgaben, nicht beeinträchtigt.
12. Bei Vereinsaustritt werden personenbezogene Daten innerhalb von vier Wochen gelöscht. Da Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren unterliegen, sind solche Daten ausgenommen. Diese können erst nach Ablauf dieser Frist gelöscht werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Die Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in der Außenwirkung, in der Innenwirkung sofort in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung

Essen, 12.12.2024

Chr. Schulze-Horst

Claudia Wimal

Versammlungsleiterinnen

Chr. Schulze-Horst

Protokollführerin